



PRIMARSCHULGEMEINDE
Eichenwies Kriessern Montlingen Oberriet

Gemeindeordnung vom 28. März 2011¹

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet erlassen am 28. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 27. Mai 2011; in Vollzug ab 1. Juni 2011.
Geändert durch Nachtrag vom 26. März 2018.

Die Bürgerschaft der **Primarschulgemeinde Eichenwies–Kriessern–Montlingen-Oberriet**² (genannt „Primarschule EKMO“) erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ folgende Gemeindeordnung⁴:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Eichenwies–Kriessern–Montlingen-Oberriet sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Gebiet	Art. 2 Die Primarschulgemeinde umfasst das im Plan im Anhang 1 umgrenzte Gebiet in der politischen Gemeinde Oberriet mit den Dörfern Kriessern, Montlingen, Eichenwies und Oberriet sowie das Gebiet Rehag der politischen Gemeinde Rüthi.
Organisationsform	Art. 3 Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Die Organe der Primarschulgemeinde sind: a) Bürgerschaft; b) Schulrat ; c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Aufgaben	Art. 5 Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.
Schulstandorte	Art. 6 Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, sollen die Schulstandorte Eichenwies, Kriessern, Montlingen und Oberriet beibehalten werden.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 7 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	---

² Im Folgenden Primarschulgemeinde genannt.

³ sGS 151.2

⁴ Alle verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch für die männliche Form.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget; neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;⁵
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 8 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁶

Art. 11

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget⁷ wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 13

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 14

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

⁵ Art. 8 Bst. c: Fassung gemäss Nachtrag vom 26. März 2018.

⁶ Art. 20ter Bst c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁷ Art. 12 Abs. 1: Fassung gemäss Nachtrag vom 26. März 2018

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<p>Art. 15</p> <p>Zehn Prozent der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 16</p> <p>Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 17</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 18</p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 90 Tagen die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.</p>

4. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 19</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können zehn Prozent der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.</p> <p>Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>

⁸ sGs 125.1

Einreichung	<p>Art. 23</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 90 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Schulrates	<p>Art. 24</p> <p>Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.</p>

III. Schulrat

Zusammensetzung	<p>Art. 26</p> <p>Der Schulrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Schulratspräsidenten; b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p> <p>Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die geografischen Verhältnisse der Primarschulgemeinde berücksichtigen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 27</p> <p>a) im Allgemeinen Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Primarschulgemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde; f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets¹⁰, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen; h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen; l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; m) Erlass eines Finanzplans; n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁹ sGs 125.1

¹⁰ Art. 27 Bst. f: Fassung gemäss Nachtrag vom 26. März 2018

- b) Rechtsetzung **Art. 28**
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.
- Geleitete Schule **Art. 30**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 31**
An den Sitzungen des Schulrates und von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) die Amts- und Haushaltführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über das Budget¹¹ für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

¹¹ Art. 33 Bst. b: Fassung gemäss Nachtrag vom 26. März 2018

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Die Gemeindeordnung vom 12. November 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36

Diese Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde und mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab dem 1. Juni 2011 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am: 7. Dezember 2010

Primarschulgemeinde Eichenwies–Kriessern–Montlingen–Oberriet

Der Präsident:

Die Schulsekretärin:

Romeo Gächter

Irene Matticoli

Von der Bürgerschaft der **Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet**

an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. März 2011

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 27. Mai 2011¹²

Für das

**BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

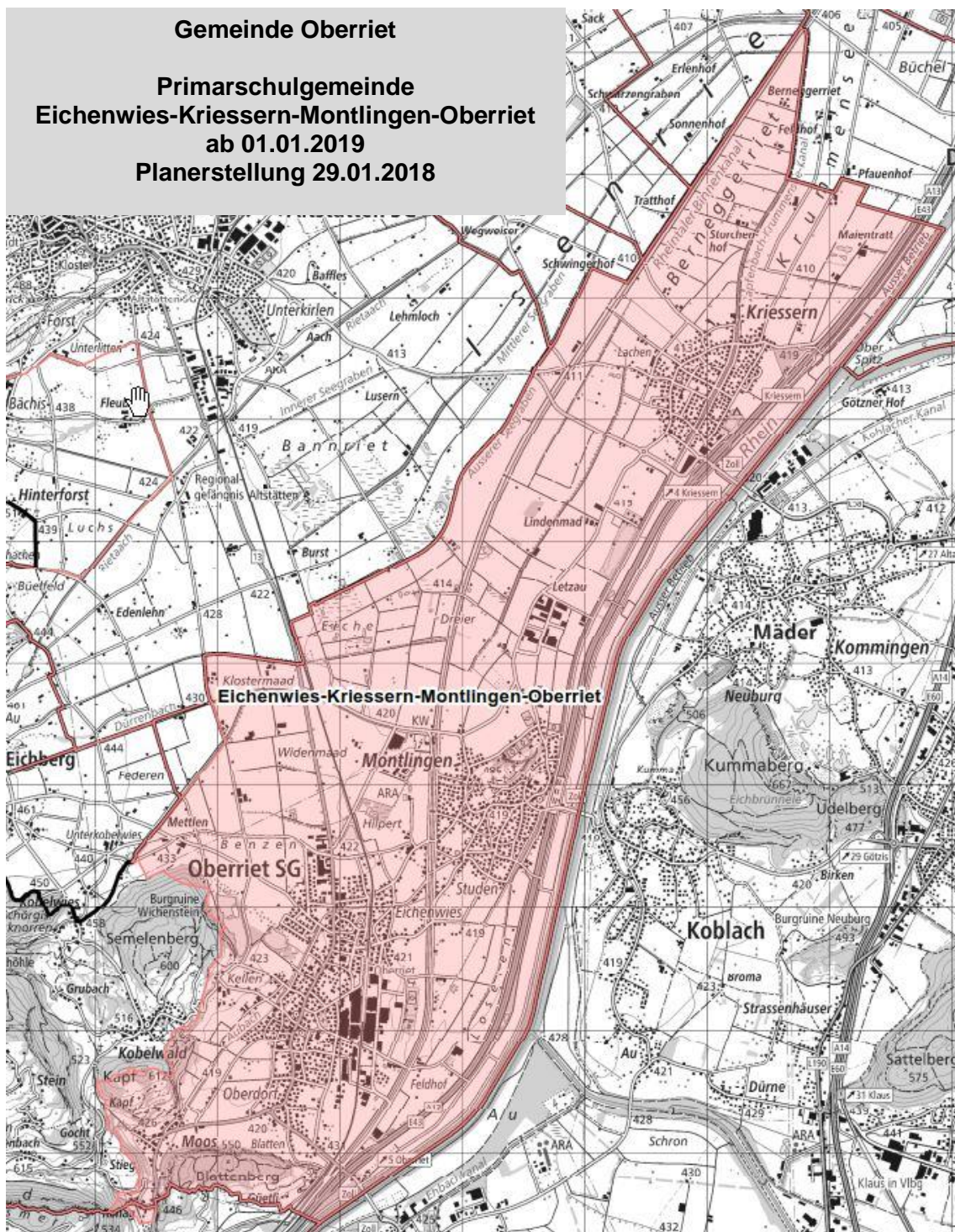
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

¹² Genehmigt mit Vorbehalt zu Art. 26

Wählbar in Behörden ist, wer stimmfähig ist (Art. 32 der Kantonsverfassung, sGS 111.1). Die Wählbarkeit und das freie Stimmrecht der Bürgerinnen und Bürger können durch die Gemeindeordnung nicht eingeschränkt werden. Die Bestimmung, wonach bei der Zusammensetzung des Schulrates die geografischen Verhältnisse der Primarschulgemeinde zu berücksichtigen sind, ist somit verfassungswidrig. Der dritte Absatz von Art. 26 der Gemeindeordnung kann deshalb nicht genehmigt werden.

Anhang 1¹³



¹³ Karte Gemeindegebiet gemäss Nachtrag vom 26. März 2018

Anhang 2: Finanzkompetenzen

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Budget ¹⁴	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹⁵
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall		über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁶ :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 400'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 400'000 je Fall

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 26. März 2018

¹⁵ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁶ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.